



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/294/2017

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Wiethaus, Simon	Datum: 02.11.2017
----------------------	-----------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	20.11.2017		öffentlich

20. Änderung Flächennutzungsplan "Grünfläche Zweckbestimmung Sport- und Spielanlagen zwischen Neufahrn und Mintraching", Würdigung der Stellungnahme des Landratsamts Freising, Untere Naturschutz- behörde

Sachverhalt:

Stellungnahme des Landratsamts Freising, Untere Naturschutzbehörde vom 09.05.2017

1. Artenschutzrechtliche Verbotstabstände sind zu unterlassen.

2. Die geplanten Ausgleichsflächen sind zu schmal, liegen isoliert, allseits von zukünftiger Bebauung bzw. Straßenverkehrsflächen umgeben in einem intensiv von Erholungssuchenden und Hunden frequentierten Gebiet. Die vorrangig erforderlichen ökologischen Funktionen der geplanten Ausgleichsflächen sind daher nicht gewährleistet.

zu 1. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen (saP), insb. zu bodenbrütenden Vogelarten, durchzuführen.
Gehölzpflanzungen sind entsprechend den Ergebnissen der saP anzupassen. Auf Sockel und Zäune sollte grundsätzlich verzichtet werden.

zu 2. Die Darstellungen der A/E - Flächen sollten aus dem FNP herausgenommen werden.
Grundsätzlich sollen ökologische Ausgleichsflächen als externe Flächen im Rahmen eines Biotopverbundsystems nachgewiesen werden oder von einem evtl. vorhandenen Ökokonto abgebucht werden.

Würdigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

zu 1.:

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt. Sämtliche Einfriedungen werden sockellos ausgeführt. Dies wird über eine entsprechende Festsetzung der Örtlichen Bauvorschriften unter Punkt 4. „Einfriedungen“ im Bebauungsplan Nr. 95 „Neufahrn-Ost“ gewährleistet. Zusätzlich wird in die Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 95 „Neufahrn-Ost“ aufgenommen, dass Einfriedungen

kleintierdurchlässig auszuführen sind.

zu 2.:

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Ausgleichsmaßnahmen (A/E) sind nicht im Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplans. Ein entfernen der Darstellung ist deshalb im Rahmen der 20. Änderung des Flächennutzungsplans nicht möglich. Die eigentliche Ausgleichsfläche wird auf externer Fläche im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens festgesetzt. Die ökologische Funktion der geplanten Ausgleichsflächen ist dadurch gewährleistet. Weitere Nachweise über erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 95 „Neufahrn-Ost“ erbracht.

Diskussionsverlauf:

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Würdigung entsprechend dem Sachvortrag. Die Flächennutzungsplanänderung bedarf keiner Änderung. Der Bebauungsplan Nr. 95 „Neufahrn -Ost“ wird entsprechend dem Sachvortrag angepasst.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)